

ELSA-BIELEFELD E.V.

# VEREINSORDNUNG STAND MAI 2021

---

ELSA-Bielefeld e.V.  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld  
Website: [www.elsa-bielefeld.de](http://www.elsa-bielefeld.de)  
Mail: [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a white, lowercase, serif font with a stylized, flowing script.

The European Law Students' Association

BIELEFELD

## Vereinsordnung von ELSA-Bielefeld e.V.

Abschnitt 1. Allgemeines .....	3
§1. Begriff.....	3
§2. ELSA-Programme .....	3
Abschnitt 2. Vorstand.....	3
§3. Präsidium.....	3
§4. Vorstand.....	4
§5. Direktorium.....	4
Abschnitt 3. Mitglieder .....	4
§6. Mitglieder.....	4
§7. Sitzungen/ Mitgliederversammlungen .....	4
Abschnitt 4. Beirat und Förderkreis.....	5
§8. Beirat .....	5
§9. Förderkreis .....	5

## Abschnitt 1. Allgemeines

### §1. Begriff

(1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß §16 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Bielefeld e.V.

(2) <sup>1</sup>Änderungen der Vereinsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. <sup>2</sup>Diese treten sofort in Kraft.

### §2. ELSA-Programme

(1) Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:

1. Academic Activities (AA)
2. Seminars and Conferences (S&C)
3. Student Trainee Exchange Programme (STEP)

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen von ELSA sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist eine Teilnehmerauswahl erlaubt, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist oder wenn dadurch der akademische Erfolg der Veranstaltung gesichert wird. <sup>3</sup>In den in Satz 2 genannten Fällen dürfen Anforderungsprofile zu dem Zweck herangezogen werden, fachlich qualifizierte Teilnehmer auszuwählen. <sup>4</sup>Diese Auswahl darf nur seitens ELSA-Bielefeld e.V. vorgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Austausch von Lebensläufen und Daten von Mitgliedern ist außerhalb von STEP und in den Satz 3 und 4 genannten Fällen nicht zulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Angabe zu Identifizierung der Person oder zu Sicherung des akademischen Erfolgs zur Organisation oder Durchführung der Aktivitäten zwingend erforderlich sind.

## Abschnitt 2. Vorstand

### §3. Präsidium

(1) <sup>1</sup>Die Präsidiumsmitglieder sind gem. §14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung jeweils allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Alle im Rahmen der Amtsgeschäfte getroffenen Entscheidungen und Handlungen sind den anderen Präsidiumsmitgliedern mitzuteilen. <sup>3</sup>Beabsichtigt ein Präsidiumsmitglied eine für die Vereinigung erhebliche Entscheidung, die über seinen Kompetenzbereich hinausgeht und die anderen Präsidiumsmitglieder betrifft, ist vorher ein Präsidiumsbeschluss zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Präsidiumsbeschlüsse werden formlos mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Alle Präsidiumsmitglieder können jeden Sachverhalt zur Beschlussfassung stellen.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. <sup>2</sup>Es erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit und beantwortet umfassend alle Fragen.

## §4. Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Vorständen für „Academic Activities“, „Seminars & Conferences“, „Human Resources“, „Student Trainee Exchange Programme (STEP)“ und „Marketing“. <sup>2</sup>Jeder dieser Vorstandsposten kann von zwei Personen besetzt werden. <sup>3</sup>Unterstützung bekommen die Vorstände gegebenenfalls von den Direktoren (dazu § 5 VO). <sup>4</sup>Ein Vorstand kann zusätzlich zu einer Direktorin/ einem Direktor ernannt werden.

(2) <sup>1</sup>Den Vorständen sind vom Präsidium Vollmachten zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu erteilen. <sup>2</sup>Diese können jederzeit widerrufen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstände erfüllen in Rücksprache mit dem Präsidium ihre Aufgaben. <sup>2</sup>Hierüber erstatten sie bei der Mitgliederversammlung Bericht.

## §5. Direktorium

(1) Bei Bedarf kann das Präsidium beliebig viele Direktoren nach eigenem Ermessen ernennen.

(2) <sup>1</sup>Den Direktoren sind nach Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vollmachten zu erteilen. <sup>2</sup>Diese können jederzeit widerrufen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Direktoren arbeiten zusammen mit den Vorständen an den Projekten. <sup>2</sup>Sollte für einen Bereich kein Vorstand gewählt sein, können die Aufgaben von einem Direktor übernommen werden. <sup>3</sup>Bei Bedarf kann das Präsidium einzelne Direktoren bitten, ihre Projekte auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## Abschnitt 3. Mitglieder

### §6. Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Mitglieder können an allen Veranstaltungen von ELSA-Bielefeld e.V. teilnehmen. <sup>2</sup>Ist die Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung begrenzt, sollen Mitglieder von ELSA-Bielefeld e.V. berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben auf den Sitzungen und Mitgliederversammlungen Rederecht. <sup>2</sup>Das Stimmrecht nach der Satzung bleibt hiervon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann, sofern ihm die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist, seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Für die Delegation ist der Formvordruck zu verwenden. <sup>3</sup>Stimmdelegationen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Obergrenze der Stimmen, die auf eine Person delegiert werden können, regelt die Satzung.

### §7. Sitzungen/ Mitgliederversammlungen

(1) <sup>1</sup>Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Treffen des erweiterten Vorstands können unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Von Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Die Protokolle sind zu verwahren. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann in diese Einsicht nehmen.

(3) Wird die Sitzung oder Mitgliederversammlung von einem Teilnehmer massiv gestört, kann das Präsidium diesen nach vorheriger Verwarnung ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen und Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann das Präsidium jede geeignete Person als Sitzungsleiter bestimmen.

## Abschnitt4. Beirat und Förderkreis

### §8. Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Verein ideell und durch die tätige Mithilfe bei Veranstaltungen.

(2) Mitglieder des Beirats können natürliche Personen des öffentlichen Lebens sowie Personen mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Bielefeld e.V. werden.

(3) Das Präsidium kann möglichen Beiratsmitgliedern die Mitgliedschaft auf Vorschlag aus dem Verein und nach Präsidiumsbeschluss antragen.

### §9. Förderkreis

(1) Der Förderkreis unterstützt den Verein finanziell.

(2) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden.

(3) <sup>1</sup>Gemäß §5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung dürfen Zuwendungen nicht akzeptiert werden, wenn sie an eine Bedingung geknüpft sind, die im Widerspruch zum Vereinszweck stehen. <sup>2</sup>Weiterhin darf hierdurch nicht die Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit der Vereinigung gefährdet werden.

(4) Ein Austausch von Mitglieder Daten gegen Bezahlung findet unter keinen Umständen statt.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium kann potenziellen Förderern nach eigenem Ermessen eine Mitgliedschaft im Förderkreis antragen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bestimmte Förderer nicht in den Förderkreis aufzunehmen. <sup>3</sup>Die genauen Bedingungen der Förderkreismitgliedschaft, insbesondere finanzielle Unterstützung und Kündigungsbedingungen, sind individualvertraglich zu regeln.

Bielefeld, den 03.05.2021